

Vereinbarung

zwischen

dem Land Niedersachsen, handelnd für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover (NLStBV GB Hannover), Dorfstr. 17 – 19, 30519 Hannover

nachstehend Straßenbauverwaltung genannt

und

der Stadt Burgdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Vor dem Hann. Tor 1, 31303 Burgdorf

nachstehend Stadt genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist der Anschluss und die Einleitung von Niederschlagswasser der Bundesstraße 188 (B 188) in das städtische Sickerbecken am Sorgenser Grundweg.

§ 2

Planfeststellung

Für die Maßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt worden (Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Hannover vom 31.07.2002, Az.: 209.31-31027-2-286/B188); unanfechtbar mit Wirkung vom 09.07.2003).

§ 3

Grundlagen der Vereinbarung

Grundlagen der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKrR), die Fernstraßenkreuzungsverordnung (FStrKrV) sowie die sonstigen für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Vereinbarungsabschluss jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Art und Umfang der Baumaßnahme

Die Straßenabflüsse der B 188 von Bau-km 14+680 bis Bau-km 15+880 werden in Entwässerungsmulden gesammelt und dem Tiefpunkt bei Bau-km 15+420 zugeleitet. Über ein Einlaufbauwerk bei Bau-km 15+420 und einer neuen Rohrleitung (DN 800) werden die Abflüsse dem städtischen Sickerbecken am Sorgenser Grundweg zugeleitet. Der Kanal der B 188 mündet mit DN 800 im vorgeschalteten Absetzbecken des Sickerbeckens. Der Einlauf wird durch Großpflaster mit Betonunterbau gesichert.

Diese Baumaßnahme ist von der Straßenbauverwaltung bereits hergestellt worden.

Die Stadt gestattet der Straßenbauverwaltung die Einleitung des Niederschlagswassers bis zu 12.060 m³/a an der Einleitstelle (**Anlage 1**).

**§ 5
Unterhaltung**

Für das Sickerbecken liegt die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) der Region Hannover vom 17.06.2009 für die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück in 31303 Burgdorf, Sorgenser Grundweg, Gemarkung Sorgensen, Flur 2, Flurstück 86/3 (**Anlage 2**) vor.

Die Stadt unterhält das Sickerbecken inkl. Absetzbecken.

Die Straßenbauverwaltung stellt für das Niederschlagswasser das über die B188n eingeleitet wird sicher, dass die Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis eingehalten werden, dieses gilt besonders für die Auflagen Nr. 2, 3, 4 und 7.

Entsprechend der Auflage Nr. 10 der wasserrechtlichen Erlaubnis ist der Boden in den Versickerungsbecken zu untersuchen (Erstbeprobung sowie 5 Jahre nach Inbetriebnahme Zweitbeprobung, ggf. weitere Proben). Die notwendigen Untersuchungen wird die Stadt durchführen.

Soweit die Region Hannover die Auflagen zu dieser Erlaubnis ändert bzw. zurücknimmt, wird die Straßenbauverwaltung von der Stadt informiert.

**§ 6
Kostenregelung**

Die Straßenbauverwaltung trägt sämtliche im Zusammenhang mit dem Anschluss der Flächen der B188n anfallende Kosten.

Die Stadt trägt die Kosten der Unterhaltung und die Kosten für den Anschluss der städtischen Flächen.

Die Straßenbauverwaltung trägt die Hälfte der Kosten für die Bodenproben (entsprechend Auflage Nr. 10 der wasserrechtlichen Erlaubnis). Die Stadt stellt der Straßenbauverwaltung die anteiligen Kosten in Rechnung.

**§ 7
Bestandteile des Vertrages**

Bestandteile des Vertrages sind

Anlage 1 Lageplan der Einleitstelle

Anlage 2 Wasserrechtliche Erlaubnis der Region Hannover vom 17.06.2009

**§ 8
Ausfertigungen und Schriftform**

Diese Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Die 1. Ausfertigung ist für die Straßenbauverwaltung und die 2. Ausfertigung für die Stadt bestimmt. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt:

Für die Straßenbauverwaltung:

Burgdorf, den

Hannover, den

.....
Herr Baxmann
Bürgermeister

.....
Herr Ernst
Leiter des Amtes